Beitragsordnung

des Sportclub Niederrhein e.V. (SCN e.V.)

Stand: 14.06.2026

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsstruktur des SCN e.V. einheitlich für den Gesamtverein (Teil A) und – in Gestalt eigener Anlagen – gesondert für jede Abteilung (Teil B). Sie ist eine Vereinsordnung im Sinne des § 20 der Satzung, ergänzt diese und ist ihr gegenüber nachrangig.

TEIL A – Allgemeiner Teil (gesamter Verein)

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Diese Beitragsordnung ist die in § 20 der Satzung des SCN e.V. vorgesehene Vereinsordnung („Beitragsordnung“). Sie regelt das Nähere zu Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen, Zahlungsweisen sowie zu besonderen Mitgliedergruppen (§ 11 der Satzung).

(2) Der Allgemeine Teil (Teil A) gilt einheitlich für den Gesamtverein. Er wird als allgemeine, den Gesamtverein betreffende Ordnung vom Präsidium beschlossen (§ 20 Abs. 4 b) der Satzung).

(3) Der abteilungsspezifische Teil (Teil B, Anlagen) enthält die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgesetzten Beitrags-, Aufnahme- und Umlageregelungen (§ 11 Abs. 2, § 20 Abs. 4 a) der Satzung). Er wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium.

(4) Widersprechen einzelne Regelungen dieser Ordnung der Satzung, geht die Satzung vor; die betreffende Regelung ist insoweit unwirksam (§ 20 Abs. 3 der Satzung).

§ 2 Beitragsarten

Der SCN e.V. und seine Abteilungen erheben:

a) Aufnahmegebühren (einmalig bei Eintritt);

b) Jahresbeiträge (§ 11 Abs. 2 der Satzung);

c) Umlagen für besondere Vereins- oder Abteilungszwecke.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise und unterjähriger Eintritt

(1) Der Jahresbeitrag entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft für das jeweilige Beitragsjahr in der sich aus Absatz 3 ergebenden Höhe als einheitliche Jahresschuld. Er ist zum 1. Januar des Beitragsjahres bzw. bei unterjährigem Eintritt mit der Aufnahme fällig, sofern die zuständige Abteilungsversammlung bzw. das Präsidium keine abweichende Fälligkeit festsetzt.

(2) Auf Wunsch des Mitglieds kann der Jahresbeitrag ratierlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden – jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich, soweit die jeweilige Anlage (Teil B) nichts anderes vorsieht; die Höhe der Jahresschuld nach Absatz 3 bleibt von der gewählten Zahlungsweise unberührt (§ 11 Abs. 2 der Satzung).

(3) Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr monatsgenau berechnet: Er beträgt ein Zwölftel des vollen Jahresbeitrags je Kalendermonat, gerechnet ab dem Eintrittsmonat (einschließlich) bis zum Ende des Kalenderjahres. Der Eintrittsmonat wird stets vollständig mitgezählt, unabhängig vom genauen Tag des Eintritts innerhalb dieses Monats; eine tagegenaue Berechnung findet nicht statt.

Eintrittsmonat	geschuldete Monate	Anteil des Jahresbeitrags
Januar	12	12/12 (voller Jahresbeitrag)
Februar	11	11/12
März	10	10/12
April	9	9/12
Mai	8	8/12
Juni	7	7/12
Juli	6	6/12
August	5	5/12
September	4	4/12
Oktober	3	3/12
November	2	2/12
Dezember	1	1/12

(4) Die nach Absatz 3 berechnete Höhe wird für das gesamte Eintrittsjahr als einheitliche Jahresschuld geschuldet. Eine weitere tagegenaue oder rückwirkende Neuberechnung findet nicht statt.

(5) Aufnahmegebühren werden von der Monatsregelung nach Absatz 3 nicht erfasst; sie sind unabhängig vom Eintrittszeitpunkt stets in voller, in der jeweiligen Anlage festgesetzter Höhe fällig.

(6) Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des bereits geschuldeten oder gezahlten Jahresbeitrags (§ 5 Abs. 3, § 11 Abs. 2 der Satzung).

Beispiel: Bei einem Jahresbeitrag von 180,00 € (Anlage 1, entspricht 15,00 € je Monat) zahlt ein zum 1.11. oder zum 14.11. eintretendes Mitglied – beide Zeitpunkte liegen im selben Kalendermonat – gleichermaßen für die verbleibenden zwei Monate (November, Dezember) 30,00 € für das Eintrittsjahr; ein im Dezember eintretendes Mitglied zahlt entsprechend 15,00 € für den einen Monat. Ab dem Folgejahr wird jeweils der volle Jahresbeitrag fällig. Der für die Berechnung des Beitragsanteils an die Hauptkasse maßgebliche Mitgliederbestand (§ 9 Abs. 4) wird ohnehin erst zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben; ein im Laufe des Jahres eingetretenes Mitglied wird dort erst ab dem Folgejahr mitgezählt.

§ 4 Geschwisterermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche, die gleichzeitig mit mindestens einem weiteren Geschwisterkind im selben Haushalt und in derselben Abteilung des SCN e.V. als aktive Mitglieder geführt werden, gilt folgende Staffelung des Jahresbeitrags:

- 1. Kind (höchstbeitragspflichtiges Kind): voller Abteilungsbeitrag;
- 2. Kind: Ermäßigung um 50 % des jeweiligen Abteilungsbeitrags;
- 3. und jedes weitere Kind: Beitragsfreiheit (0,00 €).

(2) Die Ermäßigung ist beim jeweiligen Abteilungsvorstand mit dem Aufnahmegesuch bzw. formlos schriftlich zu beantragen und gilt ab dem Beitragsjahr der Antragstellung.

(3) Die Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf den Jahresbeitrag. Aufnahmegebühren und Umlagen bleiben von der Geschwisterermäßigung unberührt und sind von jedem Kind in voller, in der jeweiligen Anlage festgesetzter Höhe zu entrichten.

(4) Voraussetzung ist der Nachweis der Geschwisterbeziehung und eines gemeinsamen Haushalts (z. B. durch Vorlage einer Meldebescheinigung).

(5) Geschwister im Sinne dieser Regelung sind nur Kinder, die gleichzeitig in derselben Abteilung Mitglied sind; die Zählung (1., 2., 3. Kind) und der zugehörige Ermäßigungssatz werden für jede Abteilung gesondert und unabhängig ermittelt. Sind Geschwister in unterschiedlichen Abteilungen des SCN e.V. aktiv, wird jedes Kind ausschließlich innerhalb seiner eigenen Abteilung eingestuft; eine abteilungsübergreifende Zusammenrechnung oder Anrechnung findet nicht statt, auch wenn dies im Ergebnis dazu führt, dass für ein Kind in seiner Abteilung der volle Beitrag anfällt, obwohl ein Geschwister in einer anderen Abteilung ermäßigt oder beitragsfrei geführt wird.

Hinweis: Eine abteilungsübergreifende Zählung würde im Ergebnis dazu führen, dass stets die Abteilung mit dem niedrigeren Beitrag die Ermäßigung tragen müsste, während die Abteilung mit dem höheren Beitrag regelmäßig den vollen Betrag vereinnahmt – dies stünde im Widerspruch zur finanziellen Autonomie der Abteilungen (§ 18 Abs. 11 der Satzung) und würde günstigere Abteilungen einseitig belasten. Die abteilungsbezogene Zählung vermeidet diese Schieflage. Ein abteilungsübergreifender, zentral aus der Hauptkasse finanzierter Familienbonus bliebe als gesonderte, vom Präsidium zu beschließende Regelung möglich, ist hier aber nicht vorgesehen.

§ 5 Beitragsfreiheit für ehrenamtlich tätige Mitglieder

(1) Mitglieder, die ein Ehrenamt für den Gesamtverein oder eine Abteilung übernehmen, werden für die Dauer des Ehrenamts beitragsfrei gestellt und mit einem Jahresbeitrag von 0,00 € geführt (§ 11 Abs. 6 der Satzung). Personen, die ein Ehrenamt übernehmen und noch nicht Mitglied sind, werden auf schriftliches Aufnahmegesuch (§ 4 der Satzung) als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen.

(2) Ehrenämter im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

a) die Ämter nach der Satzung: Mitglieder des Präsidiums (§ 15 der Satzung), Mitglieder der Abteilungsvorstände einschließlich der Kassenwarte (§ 18 Abs. 1 der Satzung), die Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen (§ 17 Abs. 14, § 18 Abs. 2 der Satzung) sowie die vom Präsidium oder von einem Abteilungsvorstand bestellten Beauftragten (§ 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 3 der Satzung);

b) Funktionen im Sport- und Mannschaftsbetrieb: Trainer und Coaches (z. B. Head Coach, Coordinatoren, Position Coaches), Übungsleiter, Team Manager, Medical/Physio sowie Betreuer;

c) weitere auf Dauer angelegte Funktionen (z. B. Zeugwart, Jugendwart), die der zuständige Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium als Ehrenamt im Sinne dieser Vorschrift feststellt.

(3) Nicht erfasst sind die Tätigkeit als Delegierter sowie gelegentliche Mithilfe (z. B. Kiosk, Fahrdienste, Arbeitseinsätze nach § 11 Abs. 1 der Satzung).

(4) Die Beitragsfreiheit knüpft an die Zugehörigkeit zu dieser allgemeinen Mitgliedergruppe an; sie wird nicht als Gegenleistung für einzelne konkrete Tätigkeiten gewährt (§ 11 Abs. 6 der Satzung).

(5) Nimmt ein ehrenamtlich tätiges Mitglied zugleich aktiv am Sportbetrieb einer Abteilung teil (z. B. als Spieler), entfällt die Beitragsfreiheit für diese Mitgliedschaft; es gilt der reguläre Abteilungsbeitrag.

(6) Die Beitragsfreiheit beginnt bei Aufnahme als neues Mitglied mit der Aufnahme, im Übrigen mit dem Kalendermonat, der auf die Wahl oder Bestellung folgt; die Jahresschuld des laufenden Jahres wird in diesem Fall abweichend von § 3 Abs. 4 entsprechend § 3 Abs. 3 nur für die Monate vor Beginn der Beitragsfreiheit geschuldet. Endet das Ehrenamt, bleibt das Mitglied bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres beitragsfrei; ab dem folgenden Beitragsjahr gilt der Beitrag nach seinem jeweiligen Status, ohne aktive Teilnahme am Sportbetrieb der Beitrag für

passive Mitglieder (§ 6). Möchte das Mitglied nach dem Ende des Ehrenamts ausscheiden, kann der Abteilungsvorstand einen früheren Austritt nach § 5 Abs. 4 der Satzung zulassen.

(7) Die Feststellung, ob ein Ehrenamt im Sinne der Absätze 1 und 2 vorliegt, sowie über dessen Beginn und Ende trifft der jeweilige Abteilungsvorstand bzw. – für Ehrenämter des Gesamtvereins – das Präsidium. Beitragsfrei gestellte Mitglieder sind in der Mitgliederverwaltung als solche zu kennzeichnen.

(8) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder ohne Spielerrolle wird keine Aufnahmegebühr erhoben, soweit die jeweilige Anlage (Teil B) nichts anderes bestimmt.

§ 6 Passive und fördernde Mitglieder; Wahl der unterstützten Abteilung

(1) Wer den SCN e.V. als Mitglied unterstützen möchte, ohne selbst aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, kann als passives oder förderndes Mitglied aufgenommen werden (§ 3 Abs. 2 der Satzung).

(2) Im Aufnahmegesuch kann das Mitglied eine Abteilung wählen, die es mit seinem Beitrag gezielt unterstützen möchte. Es wird dann Mitglied dieser Abteilung, und zwar als passives Mitglied mit Stimmrecht in der Abteilungsversammlung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) oder – auf ausdrücklichen Wunsch – als förderndes Mitglied ohne Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand (§ 4 Abs. 3 der Satzung). Der Beitrag fließt der gewählten Abteilung zu; seine Höhe ergibt sich aus der jeweiligen Anlage (Teil B).

(3) Wählt das Mitglied keine Abteilung, wird es als förderndes Mitglied des Gesamtvereins ohne Stimmrecht geführt (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 3 der Satzung). Der Jahresbeitrag beträgt in diesem Fall **60,00 €**; er wird vom Präsidium festgesetzt und fließt der Hauptkasse zu (§ 11 Abs. 2 der Satzung).

(4) Die gewählte Abteilung kann zum Beginn eines Beitragsjahres gewechselt werden; die Erklärung muss bis zum 30. September des Vorjahres in Textform bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dasselbe gilt für die nachträgliche Wahl einer Abteilung durch ein förderndes Mitglied des Gesamtvereins. Über die Aufnahme in die neu gewählte Abteilung entscheidet deren Abteilungsvorstand.

(5) Für passive und fördernde Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben, soweit die jeweilige Anlage nichts anderes bestimmt. Die Geschwisterermäßigung (§ 4) findet auf sie keine Anwendung.

(6) Der Wechsel von der aktiven in die passive oder fördernde Mitgliedschaft wird zum Beginn des folgenden Beitragsjahres wirksam, wenn die Erklärung bis zum 30. September beim Abteilungsvorstand eingegangen ist. Der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich; für die verbleibenden Monate des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag zum Jahresbeitrag aktiver Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 3 nachzuzahlen, und die Aufnahmegebühr nach der jeweiligen Anlage wird fällig.

(7) Für juristische Personen als fördernde Mitglieder kann das zuständige Organ (Präsidium bzw. Abteilungsversammlung) einen abweichenden Jahresbeitrag festsetzen. Werbliche oder sonstige Gegenleistungen des Vereins sind nicht Gegenstand der Mitgliedschaft; sie sind gesondert als Sponsoring zu vereinbaren.

§ 7 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind kraft Satzung beitragsfrei (§ 11 Abs. 5 der Satzung); einer gesonderten Festsetzung bedarf es nicht.

§ 8 Übersicht der allgemeinen Mitgliedergruppen

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag	Grundlage
Ordentliches/aktives Mitglied einer Abteilung	gemäß Anlage der jeweiligen Abteilung (Teil B)	§ 11 Abs. 2 der Satzung
Ehrenamtlich tätiges Mitglied (ohne Spielerrolle)	0,00 €	§ 5 dieser Ordnung
Förderndes Mitglied des Gesamtvereins (ohne Abteilung)	60,00 €	§ 6 Abs. 3 dieser Ordnung
Passives oder förderndes Mitglied einer Abteilung	gemäß Anlage der jeweiligen Abteilung (Goch Guardians: 60,00 €)	§ 6 Abs. 2 dieser Ordnung
Juristische Person als förderndes Mitglied	gemäß gesondertem Beschluss	§ 6 Abs. 7 dieser Ordnung
Ehrenmitglied / Ehrenpräsident	0,00 €	§ 11 Abs. 5 der Satzung

§ 9 Beitragsanteil an die Hauptkasse (Deckung der Gesamtvereinskosten)

(1) Zur Deckung der Kosten, die dem Gesamtverein entstehen und die nicht einer einzelnen Abteilung zuzuordnen sind (insbesondere Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden wie dem Kreissportbund Kleve, Versicherungen, Verwaltungs- und Buchhaltungskosten sowie Register- und Notarkosten), führt jede Abteilung einen Beitragsanteil an die Hauptkasse des SCN e.V. ab (§ 11 Abs. 4, § 16 Abs. 3 der Satzung; § 8 der jeweiligen Abteilungsordnung).

(2) Der Beitragsanteil wird als einheitlicher fester Betrag pro Mitglied und Jahr vom Verwaltungsausschuss festgesetzt und von diesem mindestens einmal jährlich überprüft (§ 16 Abs. 3 der Satzung). Diese Beitragsordnung regelt insoweit nur das Verfahren; die konkrete Festsetzung der Höhe bleibt dem Verwaltungsausschuss vorbehalten und wird in der nachstehenden Übersicht dokumentiert, ohne dass es hierfür einer Änderung dieser Beitragsordnung bedarf.

(3) Der Beitragsanteil ist pro Mitglied zu entrichten, unabhängig von der Höhe des Beitrags, den die Abteilung selbst für dieses Mitglied erhebt (§ 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung). Er wird daher auch für nach § 5 beitragsfrei geführte ehrenamtlich tätige Mitglieder, für passive und fördernde Mitglieder einer Abteilung (§ 6 Abs. 2) sowie für nach § 4 ermäßigte oder ab dem 3. Kind beitragsfreie Geschwisterkinder fällig und ist in diesen Fällen von der Abteilung aus ihren eigenen Mitteln zu tragen. Für Ehrenmitglieder und den Ehrenpräsidenten (§ 7) entfällt der Beitragsanteil. Beiträge fördernder Mitglieder des Gesamtvereins (§ 6 Abs. 3) fließen vollständig der Hauptkasse zu.

(4) Maßgeblich für die Berechnung ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Abteilung zum 1. Januar des Beitragsjahres. Die Abführung an die Hauptkasse erfolgt einmal jährlich innerhalb der vom Präsidium mit der Anforderung mitgeteilten Frist.

(5) Sportartspezifische Abgaben an Fachverbände (z. B. an den AFCV NRW) sind hiervon nicht erfasst; sie werden von der jeweiligen Abteilung unmittelbar aus eigenen Mitteln getragen.

(6) Im Übrigen bleibt die finanzielle Autonomie der Abteilungen (§ 18 Abs. 11 der Satzung) unberührt: Die Abteilungen entscheiden im Rahmen dieser Beitragsordnung eigenverantwortlich über die Verwendung ihrer verbleibenden Mittel, die Bildung zulässiger Rücklagen und ihre eigenen Beitragssätze.

Beitragsjahr	Beitragsanteil je Mitglied	Festgesetzt durch Verwaltungsausschuss am
1. Beitragsjahr 2026 (Einführung)	7,00 €	14.06.2026

Berechnungsgrundlage für das 1. Beitragsjahr: KSB-Beitrag Kreissportbund Kleve (1,50 € je Mitglied) zuzüglich anteiliger Kosten der Vereinssoftware (220,00 € ./. rd. 45 Mitglieder ≈ 4,90 € je Mitglied), aufgerundet auf 7,00 € als Sicherheitsmarge für nicht bezifferte Kleinkosten. Die im 1. Jahr kostenfreie Kontoführung ist bei der nächsten Überprüfung durch den Verwaltungsausschuss zu berücksichtigen, sobald hierfür Gebühren anfallen.

Diese Übersicht wird vom Verwaltungsausschuss fortgeschrieben, sobald der Beitragsanteil neu festgesetzt wird; eine erneute Beschlussfassung über die übrige Beitragsordnung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen und Verfahren

(1) Teil A dieser Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft; die Festsetzung des Beitragsanteils nach § 9 tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses in Kraft.

(2) Die Anlagen (Teil B) treten jeweils gesondert mit Beschluss der zuständigen Abteilungsversammlung und Genehmigung des Präsidiums in Kraft (§ 20 Abs. 4 a) der Satzung).

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen im gleichen Verfahren, wie es für den jeweils betroffenen Teil bzw. Abschnitt vorgesehen ist.

(4) Diese Beitragsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 20 Abs. 6 der Satzung).

TEIL B – Abteilungsspezifischer Teil (Anlagen)

Anlage 1 – Abteilung „American Football – Goch Guardians“

(1) Jahresbeitrag: 180,00 € je aktivem Mitglied (Spielerin/Spieler).

(2) Passive Mitglieder: Jahresbeitrag 60,00 € (§ 6 dieser Beitragsordnung).

(3) Fördernde Mitglieder: Jahresbeitrag 60,00 € für natürliche Personen; für juristische Personen **[Betrag durch die Abteilungsversammlung festzusetzen]** (§ 6 Abs. 7 dieser Beitragsordnung).

(4) Geschwisterermäßigung: Es gilt § 4 dieser Beitragsordnung (2. Kind 50 % Ermäßigung, ab dem 3. Kind beitragsfrei).

(5) Aufnahmegebühr: 30,00 € (einmalig) für aktive Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Abteilungsordnung; deckt Passantrag (Ligabetrieb) und Helm-Decals ab. Die Aufnahmegebühr bleibt von der Geschwisterermäßigung nach § 4 dieser Beitragsordnung unberührt und ist von jedem Kind in voller Höhe zu entrichten. Passive und fördernde Mitglieder sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder ohne Spielerrolle zahlen keine Aufnahmegebühr; beim Wechsel in die aktive Mitgliedschaft wird sie fällig.

(6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder ohne aktive Spielerrolle (u. a. Mitglieder des Abteilungsvorstandes einschließlich Kassenwart, Head Coach, Coordinatoren, Position Coaches, Team Manager, Medical/Physio, Kassenprüfer der Abteilung): 0,00 € gemäß § 5 dieser Beitragsordnung.

(7) Zahlungsweise: Die Abteilung bietet dem Mitglied die Wahl zwischen jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Zahlung, jeweils im SEPA-Lastschriftverfahren; die Jahresbeitragsschuld bleibt von der gewählten Zahlungsweise unberührt (§ 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung).

(8) Geltung des Allgemeinen Teils: Die Regelungen in Teil A §§ 3 bis 6 dieser Beitragsordnung gelten für die Abteilung; die Abteilungsversammlung macht sie sich insoweit zu eigen (§ 11 Abs. 2 und 6 der Satzung).

(9) Beschlussfassung: Diese Anlage wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung „American Football – Goch Guardians“ am 14.06.2026 beschlossen und durch das Präsidium des SCN e.V. am 14.06.2026 genehmigt (§ 20 Abs. 4 a) der Satzung).

Beitragsart	Betrag	Bemerkung
Jahresbeitrag (Vollzahler)	180,00 €	aktives Mitglied / Spieler
Jahresbeitrag – 2. Kind (Geschwister)	90,00 €	50 % Ermäßigung, § 4
Jahresbeitrag – ab 3. Kind	0,00 €	beitragsfrei, § 4
Passives Mitglied	60,00 €	keine Aufnahmegebühr, § 6
Förderndes Mitglied (natürliche Person)	60,00 €	keine Aufnahmegebühr, § 6
Ehrenamtlich tätige Mitglieder ohne Spielerrolle	0,00 €	§ 5 dieser Ordnung
Aufnahmegebühr	30,00 €	einmalig, nur aktive Mitglieder; Passantrag + Helm-Decals; unberührt von § 4

Anlage 2 – [Weitere Abteilung]

Diese Anlage ist nach dem Muster der Anlage 1 zu ergänzen, sobald die betreffende Abteilungsversammlung ihre Beitrags-, Aufnahme- und Umlageregelungen beschlossen hat und diese durch das Präsidium genehmigt wurden.